



Corporates Blickpunkt

LBBW Research | Corporates

Lieferkettengesetz stärkt Nachhaltigkeit

Alexandra Schadow

Abteilungsleiterin Cross-Asset Research

LBBWResearch@LBBW.de

 [LBBW_Research](#)

Achtung international anerkannter Menschenrechte in globalen Lieferketten wird zur Unternehmenspflicht

Executive Summary

- Hohe globale Verflechtung der deutschen Wirtschaft erhöht Risiko der Verletzung von geschützten Rechtspositionen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (Lieferkettengesetz).
- Ab 2024 sind etwa 3.600 Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden davon erfasst.
- Bei Verstößen sind empfindliche Geldbußen sowie ein temporärer Ausschluss bei öffentlichen Aufträgen möglich.
- Ziel ist eine einheitliche europäische Regelung.



Inhalt

UN-Leitprinzipien dienen als Basis	2
Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKsG)	4
Textil-/Bekleidungsindustrie mit hohem LKsG-Risiko	7

Autor:

Thomas Hofmann

Senior Investment Analyst

+49 (0) 613/ 164 - 42 77 5

thomas.hofmann@LBBW.de

01 |

UN-Leitprinzipien dienen als Basis

Ausgangslage

- In den vergangenen Jahren tauchten immer wieder massive Menschenrechtsverstöße auf, an denen Unternehmen durch ihre Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren.
 - Kinderarbeit
 - Zwangsarbeit
 - Unmenschliche Arbeitsbedingungen (Arbeitssicherheit, Entlohnung, ...)
 - Massive Umweltverschmutzungen mit drastischen Folgen für die Bevölkerung
- Deutsche Unternehmen unterliegen einer besonders hohen Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung international anerkannter Menschenrechte innerhalb der Lieferkette.
 - Generell steigende internationale Verflechtung
 - Deutschland ist nach USA und China das drittgrößte Importland mit einem wichtigen Stellenwert im globalen Lieferkettennetzwerk.
- Grundsätzliche Pflicht der Staaten, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, wird insbesondere in Entwicklungsländern zum Teil nur unzureichend nachgekommen.
- **Lösung:** Die Pflicht, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten wird auf Unternehmen verlagert, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit diese Verletzungen direkt oder indirekt veranlassen.

Menschenrechtsverletzungen nicht ungewöhnlich

Nationaler Aktionsplan

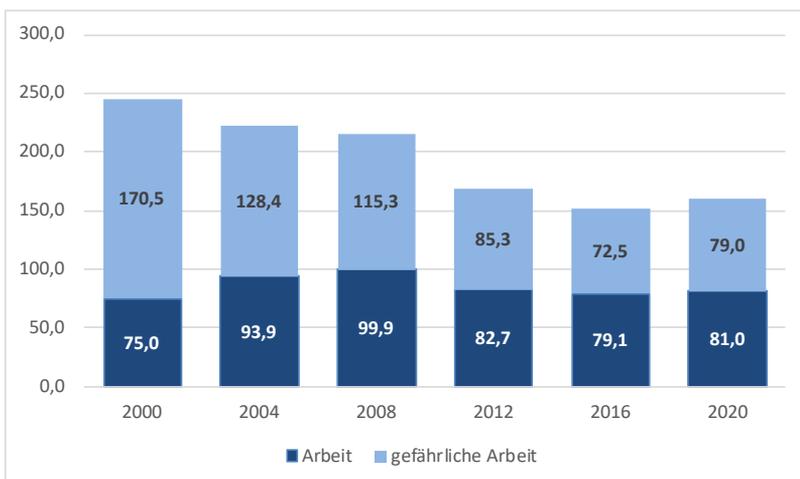
- Im Juni 2001 verabschiedet der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien), die im Wesentlichen auf drei Säulen basieren, die mit 31 handlungsleitenden Prinzipien unterlegt wurden.
 - Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte.
 - Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte.
 - Zugang zur Abhilfe.
- Die EU-Kommission forderte alle Mitgliedsstaaten im gleichen Jahr auf, Nationale Aktionspläne (NAP) zur Umsetzung dieser UN-Leitlinien zu entwickeln.
- Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag von 2013 zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien bekannt und einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt. Der am 16. Dezember 2016 vom Bundeskabinett verabschiedete NAP umfasst folgende 5 Kernelemente:
 - Grundsatzerklärung der Unternehmensleitung zur Achtung der Menschenrechte.

EU fordert Mitglieder zum Handeln auf

- Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse).
 - Konkrete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Menschenrechte (Abhilfe).
 - Berichterstattung.
 - Einrichtung eines Beschwerdemanagements.
- Mit der Vorlage des NAP's wurden zwar keine neuen gesetzlichen Pflichten etabliert, die Bundesregierung untermauerte allerdings ihre Erwartungshaltung an die Unternehmen mit einer klaren Zielvorgabe. Ziel war, dass mindestens 50% aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten bis 2020 diese Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt freiwillig in ihre Unternehmensprozesse integriert haben sollen.
 - Die Einhaltung der fünf Kernelemente wurde ab 2018 jährlich überprüft. Sollte keine ausreichende Umsetzung erfolgen, drohte die Bundesregierung mit weitergehenden Schritten bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen und zur Erweiterung des Kreises der zu erfassenden Unternehmen.
 - Da die abschließende Erhebung aus 2020 ergeben hat, dass erneut weniger als 50% der befragten Unternehmen die NAP-Vorgaben erfüllt haben, startete die Bundesregierung die Beratungen über eine gesetzliche Regelung.
 - Das Bundesentwicklungsministerium hat sich deshalb gemeinsam mit dem Bundesarbeitsministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium im Februar 2021 auf den Entwurf für ein Lieferkettengesetz geeinigt. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 3. März auf den Weg gebracht. Der Bundestag hat das Gesetz am 11. Juni 2021 beschlossen.

Freiwillige Umsetzung gescheitert

Kinderarbeit im Alter zwischen 5 und 17 Jahren



Quelle: UNICEF, ILO, LBBW-Research

Das Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LKsG)

- Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz grundlegender Menschenrechte zu verbessern und insbesondere das Verbot von Kinderarbeit durchzusetzen.
- Auch Umweltbelange sind relevant, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z.B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.
- Gültigkeit ab dem 1. Januar 2023.
- **Betroffene Unternehmen:**
 - Ab 2023 Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern (etwa 700 Unternehmen).
 - Ab 2024 Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (etwa 2.900 Unternehmen).
 - Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Sitz in Deutschland; Unternehmen eines Konzernverbundes mit ausländischer Konzernobergesellschaft, also auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen mit mehr als 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitern.
 - Besonders abhängig von Vorleistungen aus anderen Ländern sind in Deutschland die Textilindustrie (63%), die Elektronik-Branche (45%), die chemische und pharmazeutische Industrie (39%), die Lebensmittelindustrie (37%), die Automobilindustrie (29%) und der Maschinenbau (28%).
 - **Geschützte Rechtspositionen:**
 - Leben
 - Gesundheit
 - Gerechte, günstige Arbeitsbedingungen
 - Angemessener Lebensstandard
 - Kinderschutz
 - Freiheit von Diskriminierung, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit
 - Vereinigungsfreiheit
 - Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
 - Schutz vor sich aus Umweltverschmutzung ergebender Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
 - ❖ Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverschmutzung oder übermäßigen Wasserverbrauchs
 - ❖ Produktion von mit Quecksilber versetzten Produkten und von persistenten organischen Schadstoffen
- Betroffene Unternehmen haben die Pflicht, die Einhaltung der geschützten Rechtspositionen entlang der gesamten Lieferkette angemessen zu gewährleisten.
 - Lieferkette umfasst die gesamte Wertschöpfungskette eines Produktes oder einer Dienstleistung, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und umfasst

Schutz der Menschenrechte steht im Vordergrund

Textilindustrie an exponierter Position

das Handeln im eigenen Geschäftsbetrieb und eines unmittelbaren und mittelbaren Zulieferers (abgeschwächt).

- Die Angemessenheit bestimmt sich a) nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, b) dem Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht und c) der Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit der Verletzung.
 - Pflicht zur Etablierung eines angemessenen Risikomanagements auf Basis einer Risikoanalyse.
 - Pflicht zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens unter Gewährleistung der Vertraulichkeit (Whistleblowing-System).
 - Dokumentations- und Berichtspflicht.
- **Besondere Prozessstandschaft:** Wer geltend macht, durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens in seiner Rechtsposition verletzt zu sein, kann Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.
- **Sanktionsmaßnahmen:**
 - Ausschluss bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre ab einem Bußgeld von 175.000 EUR.
 - Zwangsgeld von bis zu 50.000 EUR.
 - Bußgeld bei vorsätzlichen oder fahrlässigem Verstoß gegen einzelne Personen von bis zu 800.000 EUR und gegen das ganze Unternehmen von bis zu dem zehnfachen des vorgenannten Betrages, ab einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR in bestimmten Fällen sogar in Höhe von bis zu 2% des durchschnittlichen, weltweit erzielten Jahresumsatzes.
 - Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung.
 - Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls Bestrebungen, ein EU-weites Lieferkettengesetz zu schaffen, das gemäß den Aussagen von EU-Justizkommissar Didier Reynders allerdings weitergehen will als Berlin bezüglich der betroffenen Unternehmen, mittelbare Zulieferer, der geschützten Rechtspositionen und der rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen.

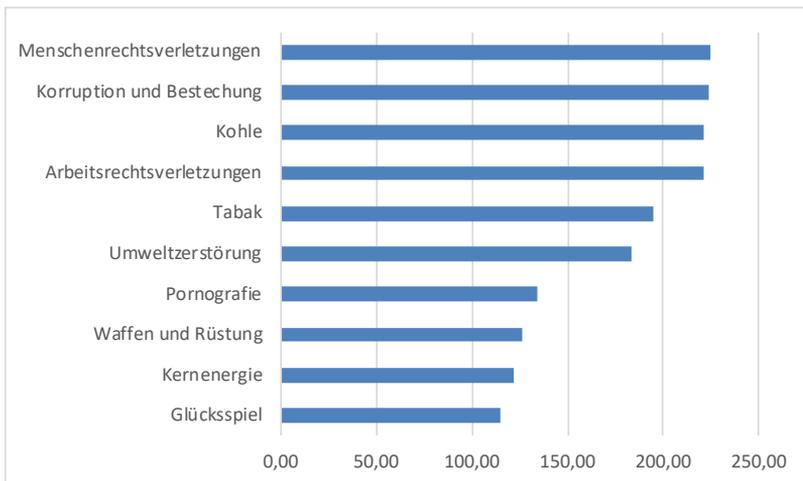
Schmerzhafte Sanktionsmaßnahmen möglich

FAZIT:

- Nachdem bereits Frankreich, die Niederlande, Großbritannien und die USA die Verantwortung in Lieferketten gesetzlich geregelt haben, war es unseres Erachtens nur eine Frage der Zeit bis ähnliches auch in Deutschland umgesetzt wird.
- Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten dürfte einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen bedeuten.
- Eine Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen sorgt für eine hohe Verunsicherung und somit noch unüberschaubare Risiken. Der Gesetzgeber überlässt die Interpretation der Regelungen letztlich den Behörden und Gerichten.
- Mögliche Wettbewerbsnachteile sehen wir insbesondere gegenüber ausländischen Direktimporteuren aus Staaten ohne entsprechende Gesetzesvorgaben, die mit einer Belegschaft unter 1.000 Mitarbeitern in Deutschland arbeiten. Dem könnte durch eine direkte Ahndung auch ausländischer Unternehmen mit entsprechenden Sanktionen (Negativansatz) entgegengewirkt werden.
- Mit der Umsetzung eines, möglicherweise weitergehenden europäischen Lieferkettengesetzes in einigen Jahren wird die deutsche Regelung ohnehin obsolet. Die Deutschen Unternehmen hätten dann aber aufgrund ihrer Erfahrung im Umgang mit dem deutschen LKsG womöglich geringere Probleme bei der Umsetzung.
- Im Zuge der immer stärkeren Bedeutung der Einhaltung von ESG-Kriterien ist das LSKG u. E. nur ein Teil eines sich ohnehin abzeichnenden Trends, wie er zum Beispiel bei den stark wachsenden ESG-basierten Anlagestrategien zum Tragen kommt.

Deutschland kein Vorreiter, EU-Lösung absehbar

Top Ten Ausschlusskriterien in Deutschland 2020 für eine nachhaltige Geldanlage



Quelle: FNG – Forum Nachhaltige Geldanlage, LBBW Research

Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen unter Top Ten der Ausschlusskriterien

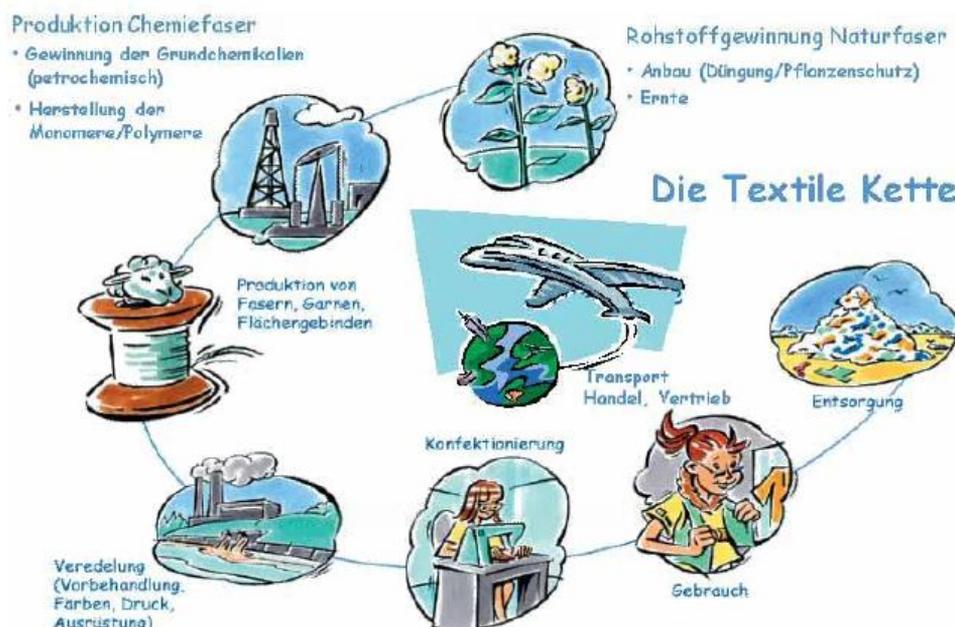
03 |

Textil-/Bekleidungsindustrie mit hohem LKsG-Risiko

- Als Beispiel für die hohe Betroffenheit und die potentiellen Auswirkungen des neuen LKsG auf eine Branche betrachten wir nachfolgend die Textilindustrie und ihre Wertschöpfungskette.
- Grundsätzlich ist die Textil- und Bekleidungsbranche stark von der Globalisierung der Märkte geprägt. So stammt ca. 90% der in Deutschland gekauften Bekleidung aus dem Import, zum größten Teil aus China, der Türkei und Bangladesch sowie generell überwiegend aus weniger entwickelten Ländern. Teilweise sind dies Regionen, die immer wieder negative Schlagzeilen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung oder Umweltverschmutzung generieren. Somit besteht in dieser Branche generell ein hohes Risiko der Verletzung von Sorgfaltspflichten im Sinne des LKsG's. Auch der Gesetzgeber spricht der deutschen Textilindustrie mit 63% die höchste Abhängigkeit von Vorleistungen aus anderen Ländern zu.
- Die Produktionskette ist sehr komplex und stark vernetzt. Die Prozessschritte finden meist in unterschiedlichen Ländern statt. Bei einem fertigen Bekleidungsstück lassen sich die verschiedenen Produktionsstandorte kaum mehr genau und lückenlos zuordnen. Dadurch können die Vorleistungen und der Ressourceneinsatz auf den einzelnen Prozessstufen ebenfalls meist nicht nachvollzogen bzw. einem bestimmten Produkt zugeordnet werden. Von einer Produktionsstufe zur nächsten werden kaum Informationen, sondern Rohstoffe bzw. Halbfertigprodukte weitergereicht. Lieferantenstrukturen sind ein gut gehütetes Geheimnis in der Textil- und Bekleidungsbranche.

Wertschöpfungskette nur schwer nachzuverfolgen

Einfache Darstellung der textilen Kette



Quelle: Paulitsch 2002

Wertschöpfungskette

- **Rohfaserproduktion** (pflanzliche, tierische und chemische Fasern wie Baumwolle, Polyester, Nylon oder Viskose):
 - Insbesondere die Baumwollproduktion verursacht starke Belastungen der Umwelt (25% des weltweiten Insektizidmarktes, 10% des weltweiten Pestizidmarktes, 3.600 bis 26.900 m³ Wasserverbrauch pro Tonne Baumwolle). So ist z.B. die Austrocknung des Aralsees unter anderem auf den Baumwollanbau zurückzuführen. Zudem steht insbesondere China unter dem Verdacht menschenrechtsverletzender Arbeitsbedingungen bei der Baumwollernte.
 - Die Herstellung von Viskose aus Zellstoff erfordert einen hohen Energieverbrauch und setzt eine Menge an Chemikalien frei, die in flüssiger Form oder als giftige Dämpfe Wasser und Luft verschmutzen und zu erheblichen gesundheitlichen Schäden vor Ort aber auch in angrenzenden Regionen führen. Besonders im Mittelpunkt steht hier Schwefelkohlenwasserstoff, der bereits in der Gummiindustrie Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts zu massiven Gesundheitsschäden führte.
 - **Polyester** ist laut Greenpeace die am Meiste verwendete Kunstfaser. Da sie auf Erdöl basiert, sind die negativen Umweltauswirkungen der Erdölindustrie auch auf die Produktion von Polyester übertragbar. Etwa 0,8% des derzeit geförderten Erdöls wird für die Produktion von Chemiefasern verbraucht.
 - **Input:** Flächennutzung, Wasser, Energie, Beizmittel, Konservierungsmittel, Herbizide, Pestizide, Dünger, Entlaubungsmittel, Erdöl, Chemikalien, Holz.
 - **Problematik:** Flächennutzungskonkurrenz, Enteignung, hoher Wasserverbrauch, Artensterben, toxische Ausgangs- und Zwischenprodukte, Schädlingsresistenzen, Verlust der Bodenfruchtbarkeit, Erosion, Vergiftung, Erkrankungen, Kinderarbeit, stark belastete Abwässer, Luftverschmutzung und weiteres.
- **Garn- und Flächenherstellung:**
 - **Input:** Neben den Faserrohstoffen vor allem hoher Energiebedarf, Wachs/Avivage, Schlichtenmittel, Spulen, Karnoagen
 - **Problematik:** Reinigung der Rohfasern, Faserstaub, textile Abfälle, Abwärme, Lärm
- **Veredelung:**
 - **Input:** Verschiede Prozess- und Hilfschemikalien (u.a. Appretur, Farbstoffe, Tenside, Fixiermittel, Weichmacher, Öle, Bleichmittel, Aufhelle), hoher Wassereinsatz, hoher Energieeinsatz, Verpackungsmaterial
 - **Problematik:** Abwärme, Abluft, sehr hoher Abwasseranfall, Abfälle, der Umgang mit den Chemikalien (manche sind krebserregend, erbgutschädigend, nicht abbaubar), erfolgt vor allem in Entwicklungsländern
- **Konfektion und Design:**
 - **Input:** ausgerüsteter und gefärbter Stoff, Zuschnittpapier, Energie, Nähzutaten, Verpackung
 - **Problematik:** Faserstaub, Stoffabfälle, flüchtige Substanzen beim Bügeln, Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen, Niedrigstlöhne

Baumwollanbau mit
sehr hohem Res-
ourcenverbrauch

43 Mio. t Chemikali-
eneinsatz p.a. in der
Textilindustrie

0,6% Lohnanteil ei-
ner Näherin an ei-
nem Marken-T-Shirt

- **Transport:**

- Aufgrund der globalen Vernetzung mit einer hohen geografischen Distanz zwischen Produktion und Verkauf verursacht die Textilindustrie hohe Transportvolumina mit entsprechend negativen Auswirkungen (vor allem Energieverbrauch).
- Fast- und Ultra-Fast-Fashion setzen sehr stark auf den Online-Handel. Jedes dritte versandte Paket enthält mittlerweile Kleidung. Aus Kostengründen werden teilweise Zustelldienste tätig, die vor allem auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse setzen. 10% der durch den Verkehr verursachten Schadstoffe entfallen auf Fast- und Ultra-Fast-Fashion. Dieser Trend wird durch die steigende Online-Affinität und den steigenden Anteil von Express-Lieferungen noch verstärkt.

- **Entsorgung:**

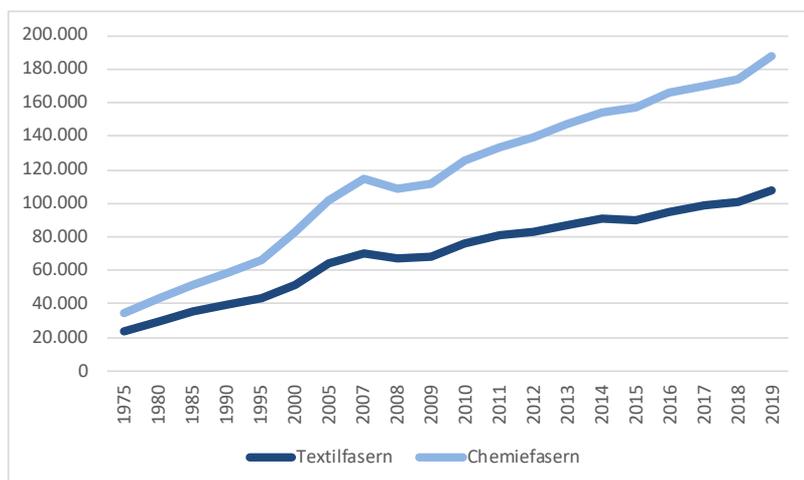
- Der u.a. durch Fast-Fashion verursachte starke Anstieg des Verkaufs von „Wegwerf-Kleidung“ führt zu erheblichen Problemen im Recyclingprozess. Durch die unzureichende Qualität ist Fast-Fashion-Mode oft nicht wiederverwertbar und führt zu drastisch steigenden Auswurfquoten und gefährdet die Rentabilität von Recycling-Unternehmen mit der Folge, dass das ohnehin schon steigende Entsorgungsvolumen noch weiter ansteigt.
- Insbesondere die Entsorgung von nicht abbaubaren Chemiefasern führt zu einer steigenden Verunreinigung der Umwelt mit Mikroplastik.

35% des Mikroplastiks in den Meeren von Textilindustrie

FAZIT:

- Die Textilindustrie ist aufgrund des hohen Verbrauchs natürlicher Ressourcen (Wasser, Flächenverbrauch) sowie von Erdöl, Energie und schädlicher Chemikalien und den teilweise nicht menschenrechts-konformen Arbeitsbedingungen grundsätzlich anfällig für Verletzungen von im Sinne des LKsG geschützten Rechtspositionen. Dies wird noch verschärft durch die internationale Vernetzung mit einem Produktionsschwerpunkt in weniger entwickelten Staaten sowie den durch Fast-Fashion nochmals signifikant gestiegenen Kostendruck in der Branche. Daher kommt es immer wieder zu massiven Umweltbeeinträchtigungen und Menschenrechtsverletzungen.

Weltweite Produktionsmenge von Chemie- und Textilfasern (1.000 t)



Quelle: Industrievereinigung Chemiefaser, LBBW Research

Disclaimer:

Bitte beachten Sie:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und in Liechtenstein.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebs Händler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.